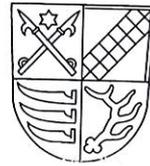


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



14. Jahrgang

Beeskow, den 24. August 2007

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße
- II.) *Seiten 3-4* Rücknahmebescheid zur Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seite 5* 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 6-11* Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow
- 1.) *Seiten 6-8* Wasserversorgungsgebührensatzung für die Jahre 1997-2002
- 2.) *Seiten 9-11* Schmutzwassergebührensatzung
- II.) *Seite 11* Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree
- III.) *Seiten 12-13* Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10 zu einer Gemeindestraße

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Umstufungsverfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6705 Ab- schnitt 10 zu einer Gemeindestraße

Mit Wirkung vom **01.11.2007** wird die bisherige **Kreisstraße K 6705 Abschnitt 10** vom Abzweig der Landesstraße L 45 (Netznoten 3953025 [Stationskilometer 0,000]) bis zum Anschluss an die Kreisstraße K 6704 (Netznoten 3953024 [Stationskilometer 3,616]) zu einer Gemeindestraße gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abgestuft**.

Träger der Straßenbaulast ist ab dem **01.11.2007** die **Gemeinde Neuzelle**.

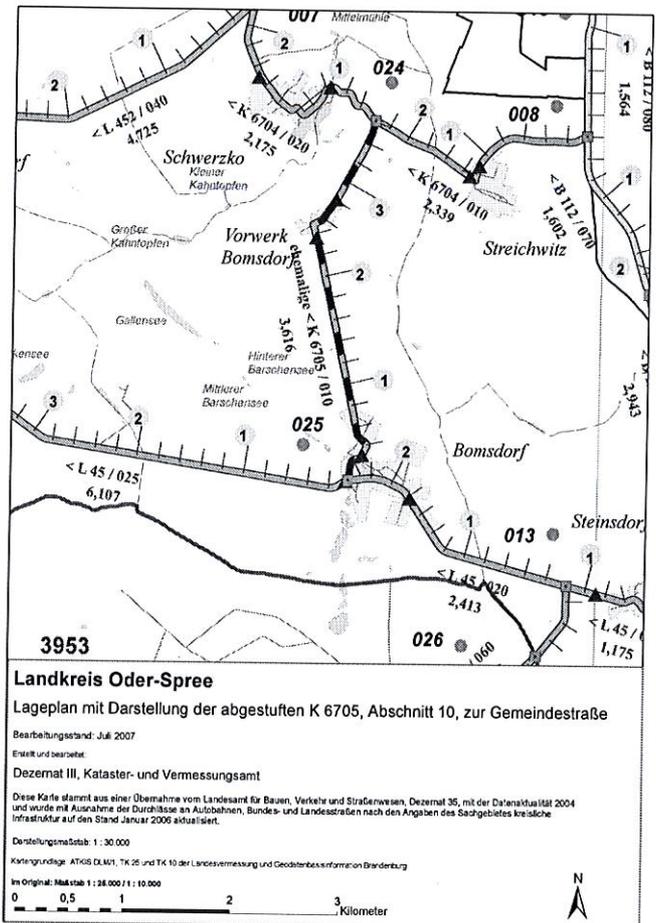
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 25.07.07

Zalenga
Landrat

-Siegel-



II.) Rücknahmebescheid zur Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, erlässt als die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgStrG im Umstufungsverfahren von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 48 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 VwVfG Bbg i. V. m. § 7 BbgStrG (insbesondere Abs. 1 und Abs. 4) den nachfolgenden

Rücknahmebescheid:

Die Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10 (vom Abzweig der Kreisstraße K 6732 in der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Pillgram, bis zum Anschluss an die Landesstraße L 37 in der Gemeinde Jacobsdorf, vom Netzknoten 3652012 [km 0,000] bis zum Netzknoten 3652010 [km 2,984] zum 01.01.2002) zu einer Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße) mit dem Wechsel der Straßenbaulast auf die Gemeinde Jacobsdorf vom 23.10.2001, öffentlich bekannt gemacht in der Märkischen Oderzeitung vom 10./11.11.2001, wird mit Wirkung für die Vergangenheit ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ganz zurückgenommen.

Begründung:

Im verwaltungsgerichtlichen Erörterungstermin zum Vorgang mit dem Az. 1 K 47/02 erlangte die Kreisverwaltung durch den Berichtersteller der zuständigen Kammer sichere Kenntnis von einem entscheidungserheblichen Form- und Verfahrensmangel, der zur Rechtswidrigkeit der Umstufungsverfügung führt, weshalb die Durchführung eines Verfahrens nach § 48 VwVfG Bbg angeregt wurde.

Im Rahmen einer internen Prüfung wurde festgestellt, dass dieser Mangel nachträglich nicht heilbar ist, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit, die Umstufungsverfügung mit Wirkung für die Vergangenheit innerhalb der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG Bbg ganz zurückzunehmen ist. Dieses bedeutet, dass die Umstufung zu keinem Zeitpunkt eine rechtliche Wirkung gehabt hat und dass die Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10 auch nach dem 1.1.2002 eine Kreisstraße gewesen ist und in der Straßenbaulast des Landkreises Oder-Spree gestanden hat; dieses gilt weiterhin.

Da der Landrat des Landkreises Oder-Spree die örtlich, sachlich und instanziell zuständige Behörde für den Erlass der Umstufungsverfügung gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 BbgStrG i. V. m. § 3 VwVfG Bbg war, ergibt sich unter Beachtung des § 48 Abs. 5 VwVfG Bbg auch die Zuständigkeit für dieses Rücknahmeverfahren.

Da es sich bei der Umstufungsentscheidung um eine adressatenlose sachbezogene Allgemeinverfügung (vgl.

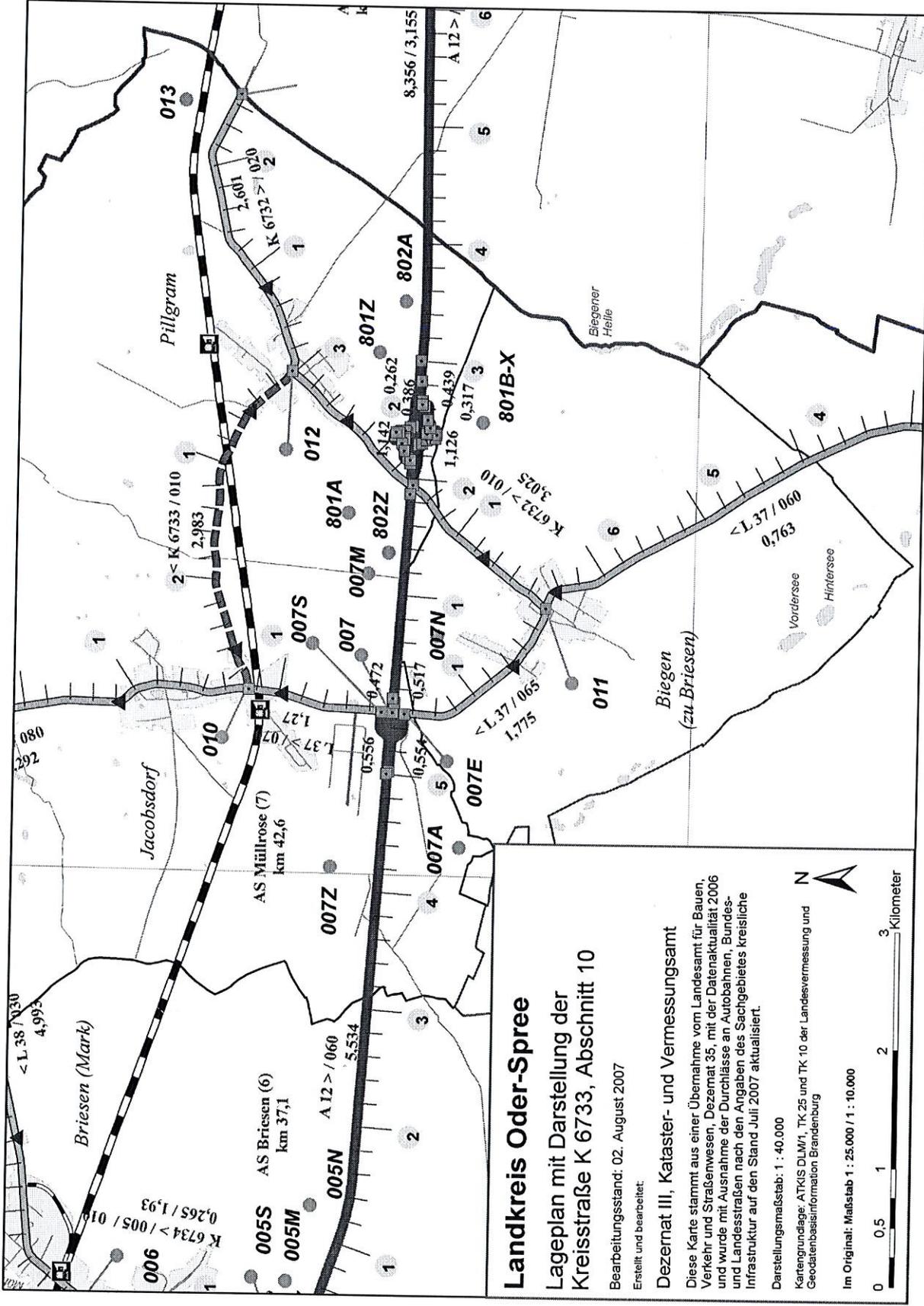
Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 35 Rz. 106) handelt und sich die Rücknahme auf diese Maßnahme bezieht, war eine Anhörung in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bbg nicht geboten; die Gemeinde Jacobsdorf ist von der Absicht der Rücknahme im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Kenntnis gesetzt worden (vgl. § 7 Abs. 4 S. 3 BbgStrG) und konnte sich hierzu äußern. Ein besonderer Vertrauensschutz besteht bei sachbezogenen, dinglich wirkenden Verwaltungsakten nicht. Die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen sind eingehalten worden. Die Rücknahme der Umstufungsentscheidung ist in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 S. 2 BbgStrG in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekannt zu machen und diese gilt mit Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblattes, des Amtsblattes für den Landkreis Oder-Spree, als vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 08.08.07

Manfred Zalenga
Landrat



Landkreis Oder-Spree
Lageplan mit Darstellung der
Kreisstraße K 6733, Abschnitt 10

Bearbeitungsstand: 02. August 2007
 Erstellt und bearbeitet:

Dezernat III, Kataster- und Vermessungsamt

Diese Karte stammt aus einer Übernahme vom Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Dezernat 35, mit der Datenaktualität 2006 und wurde mit Ausnahme der Durchlässe an Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nach den Angaben des Sachgebietes kreisliche Infrastruktur auf den Stand Juli 2007 aktualisiert.

Darstellungsmaßstab: 1 : 40.000

Kartengrundlage: ATKIS DLM/1, TK 25 und TK 10 der Landesvermessung und Geodatenbasisinformation Brandenburg

Im Original: Maßstab 1 : 25.000 / 1 : 10.000



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 1 Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 18.07.2007 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 26.07.2007

Zalenga
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert in Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. Nr. 15, S. 210) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 21.06.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

- Der § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 250 Einwohner eine Stimme.

- Der § 7 Abs. 2 Satz 4 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
Folgende Stimmen hat jedes Mitglied auf sich vereint:

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmzahl in der Versammlung

- Beeskow mit allen Ortsteilen 34 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück 9 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf b. Beeskow, Stremmen, Tauche 6 Stimmen
- Ragow – Merz 3 Stimmen

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmzahl in der Versammlung:

- Beeskow mit allen Ortsteilen 34 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück 9 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf b. Beeskow, Tauche 5 Stimmen
- Ragow – Merz 3 Stimmen

Artikel 2 In – Kraft – Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 18.07.2007

Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsigel

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow

1.) Wasserversorgungsgebührensatzung für die Jahre 1997-2002

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

für die Jahre 1997 -2002 (Wasserversorgungsgebührensatzung 1997-2002)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 08.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserver-

sorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Wasseranschlusses. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem WAVAS zugelassenen Wassermengemesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (4) Die Wassermenge wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt,
 - c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,15 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	5,47 €/ Monat
bis	6 m³/h	13,13 €/ Monat
bis	10 m³/h	21,88 €/ Monat
bis	15 m³/h	32,82 €/ Monat
bis	25 m³/h	54,70 €/ Monat
bis	40 m³/h	87,52 €/ Monat
bis	60 m³/h	131,28 €/ Monat
bis	150 m³/h	328,20 €/ Monat
bis	250 m³/h	547,00 €/ Monat

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.

§ 4 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.

- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, an welchem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den WAVAS, der sich dazu eines Dritten bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 9**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vor-

handen sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

- e) entgegen § 10 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1997 in und am 31.12.2002 außer Kraft.

Märkische Heide, 08.08.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungsgebührensatzung 1997-2002 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 08.08.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

2.) Schmutzwassergebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 08.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Bis zum 19.09.2005 ist gebührenpflichtig jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Seit dem 20.09.2005 ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser entsorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn

zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge bei der Entsorgung des Schmutzwassers aus der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage;
 - c) bis zum 03.09.2004 bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - d) bis zum 03.09.2004 bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;

- e) seit dem 04.09.2004 bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben die tatsächlich abgefahrene Schmutzwassermenge aus Sammelgruben;
- d) bei der dezentraler Entsorgung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen der tatsächlich abgefahrene nicht separierte Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Bis zum 03.09.2004 gilt, dass Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Seit dem 04.09.2004 gilt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
- | | |
|--|--------------------|
| - mit Wasserzähler Q _n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 6,0 | 24,55 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 10,0 | 40,92 EUR je Monat |
- (3) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
- | | |
|---|-----------------------|
| - mit Wasserzähler Q _n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 6,0 | 24,55 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 10,0 | 40,92 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 15,0 | 61,38 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 25,0 | 102,30 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 40,0 | 163,68 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 60,0 | 245,52 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 150,0 | 613,80 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 250,0 | 1.023,00 EUR je Monat |
- ab) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt bis zum 30.09.2004:
- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
- | | |
|---|-----------------------|
| - mit Wasserzähler Q _n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 6,0 | 24,55 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 10,0 | 40,92 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 15,0 | 61,38 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 25,0 | 102,30 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 40,0 | 163,68 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 60,0 | 245,52 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 150,0 | 613,80 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q _n 250,0 | 1.023,00 EUR je Monat |
- bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
- Seit dem 01.10.2004 werden keine Grundgebühren für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

- aa) bis zum 31.12.1997: 18,52 EUR je Kubikmeter,
- ab) vom 01.01.1998 bis zum 30.09.2004: 24,30 EUR je Kubikmeter,
- ac) seit dem 01.10.2004: 78,58 € je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird bis zum 16.04.2004 einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und seit dem 17.04.2004 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Bis zum 31.12.2003 sind die Vorauszahlungen in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig. Seit dem 01.01.2004 sind die Vorauszahlungen in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1,3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft und im Falle des wirksamen Inkrafttretens der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.02.2007 am 17.03.2007 außer Kraft.

Märkische Heide, 08.08.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 08.08.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

II.) Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2007 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2006 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de, Rubrik und Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte, am 19. Juli 2007 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2006 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Friedrich Hesse

Dr. Thomas Schneider

III.) Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

“Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord (Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bis Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald)“ der WINGAS GmbH.

Die WINGAS GmbH plant im Zusammenhang mit dem beschlossenen Bau des „Nord Stream Projektes“ (Ostseepipeline Wyborg – Greifswald/Lubmin) als landseitige Anbindung und Vernetzung mit den europäischen Gasnetzen den Bau der Erdgasfernleitung „OPAL“ (Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung, Durchmesser DN 1400) zwischen Greifswald/Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern und Olbernhau in Sachsen. Aufgrund der Gesamtlänge der Leitungstrasse von 270 km im Land Brandenburg und der großen Anzahl der durch das Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange wird die beantragte OPAL-Trasse in zwei parallelen Raumordnungsverfahren („Abschnitt Brandenburg Nord“ und „Abschnitt Brandenburg Süd“) geprüft.

Der nordbrandenburgische Abschnitt der geplanten Leitungstrasse beginnt im Norden bei Schönfeld (Amt Brüssow/Uckermark) und endet südlich von Spreenhagen an der Grenze zum Landkreis Dahme-Spreewald an der Autobahn A 12 (Länge ca. 150 km).

Der Untersuchungsinhalt/-raum für diesen Abschnitt wurde mit Protokoll der Antragskonferenz vom 17.01.2007 festgelegt. Für das Raumordnungsverfahren wurden die in der *neben-/nachstehenden Karte* dargestellten Varianten untersucht.

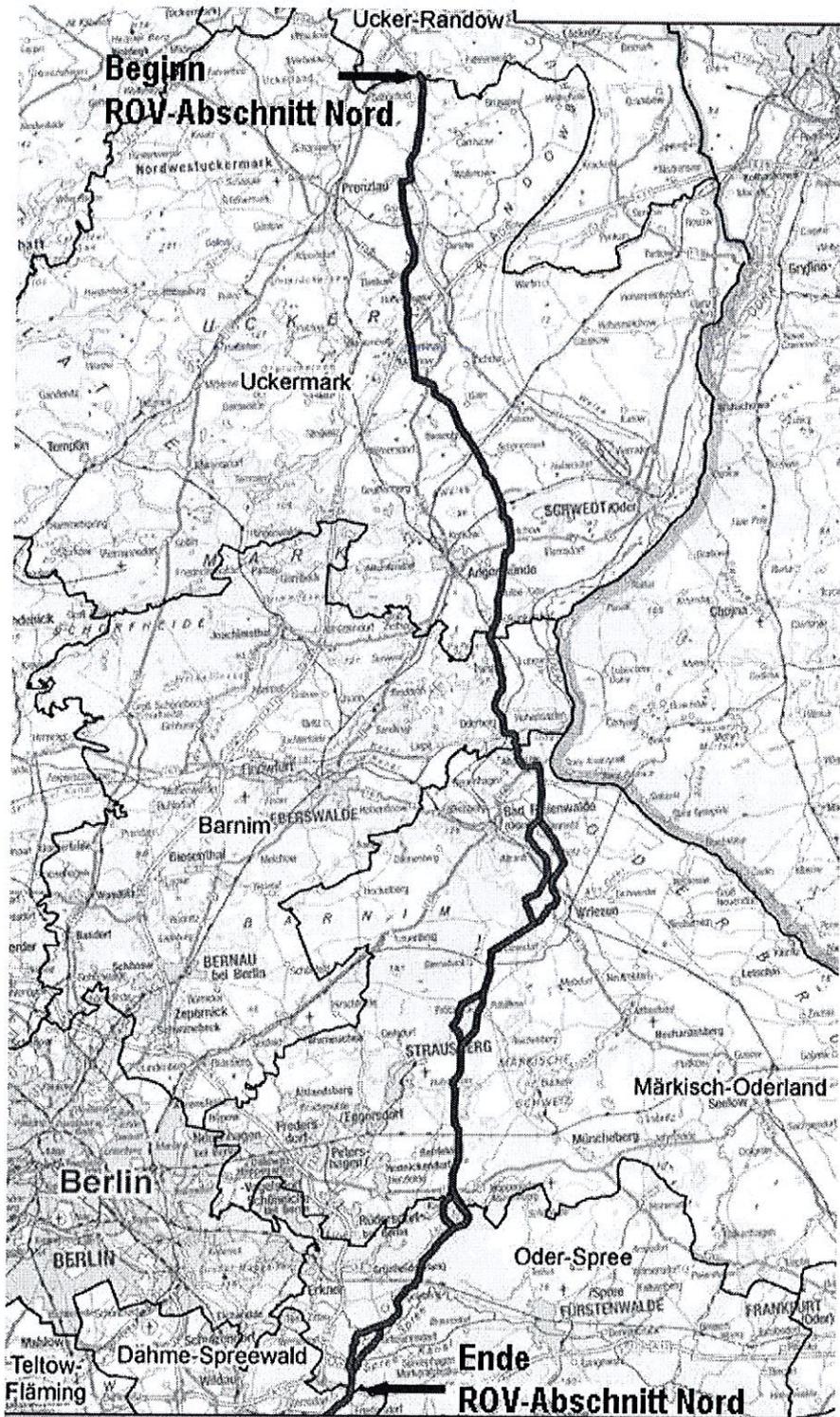
Für den „Abschnitt Brandenburg Nord“ hat die WINGAS GmbH jetzt die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung).

Das Raumordnungsverfahren wird mit integrierter Prüfung der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit durchgeführt und vom verfahrensführenden Referat GL 6 (Sitz Ffo.) der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung **am 31.07.2007 eröffnet.**

Die Verfahrensunterlagen können in der Kreisverwaltung, in Beeskow, Breitscheidstraße 7, Haus C, Zimmer 207 zu den Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (☎ + 03366 / 35 16 19) eingesehen werden.

Für das ROV untersuchte Varianten



Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt